



## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum  
**Vorl.Nr.:** V/2017/1196  
**Datum:** 19.10.2017

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	28.11.2017	öffentlich

### Tagesordnung

Fahrradstraße Kurhausstraße  
Antrag der AG Fahrradfreundliches Hennef / ADFC vom 19.09.2017

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zu Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Kurhausstraße wird nicht befürwortet.

### Begründung

Seitens des Antragstellers wurden bereits 2012 und 2014 ähnliche Anträge für die Einrichtung von Fahrradstraßen auf den Parallelachsen zur Bonner Straße in der Mittelstraße – Humperdinckstraße – Wehrstraße und auch in der Kurhausstraße beantragt. Diese Anträge wurden schon seinerzeit nicht befürwortet.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kommt eine Fahrradstraße nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Die Kurhausstraße hat innerhalb der Tempo 30-Zone die Funktion einer Sammelstraße von mittlerer Verkehrsbedeutung. Im Verlauf der Kurhausstraße finden sich Kindertagesstätten, Seniorenheime, Gewerbebetriebe und Wohnhäuser. An die Kurhausstraße münden einige Sackgassen, die nur über die Kurhausstraße erreicht und verlassen werden können.

Der Radverkehr spielt – auch nach Beobachtungen der Polizei – nur eine untergeordnete Rolle. Der Kraftverkehr wird schon aufgrund der vorstehend genannten Situation stets die überwiegende Verkehrsart bleiben.

Innerhalb der bestehenden Tempo 30-Zone sind auch Radfahrer grundsätzlich sicher, ohne dass es einer gesonderten Regelung bedarf. Dies zeigt auch die bisher unauffällige Situation in der Unfalldokumentation der Polizei.

Auch aus Sicht des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung können die Radfahrer die Kurhausstraße als Bestandteil der Tempo 30-Zone sicher befahren. Durch die Ausweisung als Fahrradstraße ergeben sich keine grundsätzlichen nennenswerten Vorteile oder eine höhere Sicherheit für die Radfahrer. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ergibt sich aufgrund des vorgeschriebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus in der Tempo 30-Zone und der „rechts vor links“-Regelung.

In Fahrradstraßen soll der Fahrradverkehr in der Regel bevorrechtigt werden, dies könnte aber nur durch die Aufhebung der „rechts vor links“-Regelung umgesetzt werden. Dies wäre aber für das Ziel einer Verkehrsberuhigung in der Tempo 30-Zone kontraproduktiv und würde zu einer Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus führen und sich somit negativ auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer auswirken.

Besonders im Hinblick auf die Belange der Senioren aufgrund der anliegenden Seniorenheime, der zu Fuß gehenden Schulkinder und auch der Kindertagesstätten wäre jedoch eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Der vorhandene Kfz- Verkehr ist überwiegend Anliegerverkehr und hat keine Alternativen.

Aufgrund des im Zuge der Kurhausstraße sehr unterschiedlichen Straßenausbaus sowie der diversen Nutzungsansprüche im Verlauf der Strecke (Gewerbeverkehr mit LKW, Anwohnerverkehr, Seniorenheime, Kindertagesstätte) ist keine durchgängig einheitliche Gestaltung der Fahrbahn gegeben, welche die Führung als Fahrradstraße erkennbar werden lassen könnte. Der Radverkehr würde aus Sicht anderer Verkehrsteilnehmer nicht als vorherrschende Verkehrsart akzeptiert werden. Hierzu verweise ich auch auf einen Bericht aus der Broschüre „Rückenwind 1-2 / 2012“ des ADFC, in dem besonders der Konflikt des Parkraum- und Lieferverkehrs in einer Fahrradstraße kritisiert wird.

Für die Anordnung aller Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gelten die strengen Anforderungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO (besondere Gefahrenlage). Die Straßenverkehrsbehörden sind gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten. Solche besonderen Gefahrenlagen sind hier – auch für Radfahrer – jedoch nicht gegeben.

Der sichere Radfahrer kann sich entlang der Bonner Straße bewegen, dort sind Radfahrerschutzstreifen markiert. Unsichere Radfahrer können parallel entlang der Kurhausstraße im Schutz in der bestehenden Tempo 30-Zone fahren, darüber hinaus sind keine weiteren besonderen Maßnahmen nötig.

Im Ergebnis kann die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Kurhausstraße nicht befürwortet werden.

Hennef (Sieg), den 19.10.2017  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter